

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 2/2015

39. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
<http://www.lindeverlag.at>, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentzsch, Mag. Andreas Jentzsch

Geschäftsführer: Mag. Andreas Jentzsch,
Dr. Oskar Mennel, Dipl.-Kfm. Eduard Müller

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allg. einbeeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlegers oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsgütern an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG), gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Andrea Ipsmiller, Tel. 0664/422 0452
E-Mail: andrea@ipsmiller.net

Jahresbezugspreis 2015:

€ 38,50 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelpreis: € 15,10 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise:

viermal im Jahr
Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch⁺
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

Inhalt

Präsident Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Editorial 63

Mag. Johann Guggenbichler

Sachverständige als „Zeugen der Anklage“ 64

Mag. Alfred Tanczos

Sinnvoller Einsatz von Privatgutachten vor Gericht. 66

Dr. Wolf-Dietrich Zuzan

Unerwartetes als Gefahr im Straßenverkehr erkennen 74

Obersenatsrat Dipl.-Ing. Hermann Wedenig

Das Verantwortungsfeld des gerichtlich beeideten Sachverständigen als Prüfenieur und als Ersteller des Bauwerksbuches nach der Bauordnung für Wien 78

Ing. Mag. Horst Greifeneder

Forensische Metadatenanalyse bei Office Word-Dokumenten (2007-2013) 83

Mag. Dr. Wolfgang Kuchler

HNO-ärztliche Aspekte der Berufskrankheit Nr 46 87

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Kramer**). 93

Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „Sachverständigen oder“ in § 126 Abs 4 Satz 3 StPO alte Fassung, die einem Angeklagten im Hauptverfahren verwehrt, einen im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig gewesenen Sachverständigen als befangen abzulehnen – Verstoß gegen das Gebot der Waffengleichheit (Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK; § 126 Abs 4 StPO) (mit Anmerkung von **H. Kramer**) 93

Zur Bescheinigung (§ 38 Abs 2 GebAG) der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG), des Zeitaufwands sowie der Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte (§ 30 GebAG) und der Barauslagen (§ 31 GebAG) 98

Zum Kostenvorschuss für die mündliche Gutachtenserörterung (§ 3 GEG) 102

Anfechtung einer Zahlungsanordnung aus einem Kostenvorschuss (§ 42 Abs 1 GebAG; § 2 Abs 1 und 2 GEG; § 41 Abs 3 GebAG) 104

Auszahlungsanordnung aus einem Kostenvorschuss (§ 42 Abs 1 GebAG; § 2 Abs 1 und 2 GEG) 105

Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG – Rechtsmittelentscheidung stets durch Einzelrichter (§ 8a JN) (mit Anmerkung von **H. Kramer**) 106

Schmerzensgeldsätze in Österreich 109

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen 108

Nachruf auf Hofrat Mag. Peter Hadler 110

Seminare 111

Literatur 118

Anmerkung: Die Beiträge von **Mag. Alfred Tanczos**, **Dr. Wolf-Dietrich Zuzan** sowie **Dipl.-Ing. Hermann Wedenig** basieren auf ihren Vorträgen bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2015, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).